

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen M-V

Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen M-V aus der Sitzung vom 4. Dezember 2024 gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16b Abs. 2 Ärzte ZV sowie §§ 23 ff. Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der ambulanten Versorgung (Anordnung bzw. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen):

In der Sitzung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen M-V wurde auf der Grundlage des zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) gemäß § 99 Abs. 1 SGB V einvernehmlich erstellten Bedarfsplanes sowie in Anwendung der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16. Mai 2024, über die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen beschlossen.

Nachstehend werden die Übersichten veröffentlicht, die darüber Auskunft erteilen, für welche Planungsgebiete und Fachgebiete Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden bzw. in welcher Anzahl noch Zulassungen erteilt werden können.

Die Übersichten wurden laut Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen M-V in der Sitzung am 4. Dezember 2024, mit Stand 7. November 2024, erstellt.

Die Beschlüsse aus der Sitzung zur Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sowie zur Feststellung von (in absehbarer Zeit drohender) Unterversorgung sowie lokalem Versorgungsbedarf werden unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V veröffentlicht.

Es wird jedem niederlassungswilligen Arzt bzw. Psychotherapeuten empfohlen, sich vor der Antragstellung in der KVMV Schwerin, Abteilung Sicherstellung, über die jeweilige Versorgungssituation zu informieren sowie eine Niederlassungsberatung in Anspruch zu nehmen.

Informationen im Internet unter:
→ www.kvmv.de → Mitglieder
→ [Niederlassung und Anstellung](#)



Kontakt für die Niederlassungsberatung der KVMV: Abteilung Sicherstellung,
Tel.: 0385.7431 371, E-Mail:
niederlassungsberatung@kvmv.de

Bedarfsplanung hausärztliche Versorgung

Mittelbereiche	HÄ
Anklam	x
Bergen auf Rügen	4,5
Demmin	5,5
Greifswald	x
Greifswald Umland	2
Grevesmühlen	0,5
Grimmen	x
Güstrow	2
Hagenow inklusive Amt Neuhaus	9
Ludwigslust	4
Neubrandenburg	x
Neubrandenburg Umland	10
Neustrelitz	0,5
Parchim	10
Pasewalk	5,5
Ribnitz-Damgarten	1
Rostock	x
Rostock Umland	3
Schwerin	x
Schwerin Umland	7,5
Stralsund	x
Stralsund Umland	5
Teterow	0,5
Ueckermünde	1
Waren	5
Wismar	3
Wolgast	2
	81,5

Stand Arztzahlen: 07.11.2024; Stand Einwohner: 31.12.2023

x = gesperrte Planungsbereiche
Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten
■ = partielle Öffnung



Bedarfsplanung allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereiche	AUG	CHI/ORT	DER	GYN	HNO	NER	PSY *1	URO
Kreisfreie Städte								
Rostock, Hansestadt	x	x	x	x	x	x	1	x
Landkreise								
Bad Doberan	2	x	x	1	x	1,5	1	x
Demmin	0,5	x	2,5	x	x	2,5	x	x
Güstrow	1	x	x	x	x	x	x	x
Ludwigslust inkl. Amt Neuhaus	3	x	1	x	4	x	0,5	x
Müritz	1,5	x	2	1	x	x	x	x
Parchim	2	x	1	x	x	x	x	x
Rügen	x	x	x	x	x	x	x	x
Uecker-Randow	x	x	1	x	1	x	x	x
Kreisregionen								
Greifswald/OVP	x	x	x	x	x	x	1	x
Neubrandenburg/MST	x	x	2,5	x	x	0,5	x	x
Stralsund/NVP	1	x	x	x	x	x	x	x
Schwerin/Wismar/NWM	x	x	x	x	x	x	x	x
gesamt in M-V	11	0	10	2	5	4,5	3,5	0

x = gesperrte Planungsbereiche; x = Fachgebiete mit einem Versorgungsgrad über 140 Prozent*; Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten;
 *1ohne Berücksichtigung des Mindestversorgungsanteils bei ärztlichen Psychotherapeuten und nur Kinder und Jugendliche betreuenden Psychotherapeuten; ■ = neue Sperrung; ■ = partielle Öffnung

Fachgebiet Pädiatrie

Planungsbereiche	PÄD
Rostock	x
Bad Doberan	x
Demmin	0,5
Güstrow	x
Ludwigslust inkl. Amt Neuhaus	3
Müritz	x
Parchim	2
Rügen	x
Uecker-Randow	1
Greifswald	x
Ostvorpommern (OVP)	1
Neubrandenburg	x
Mecklenburg-Strelitz (MST)	1,5
Stralsund	x
Nordvorpommern (NVP)	1
Schwerin	x
Wismar/NWM	1,5
gesamt in M-V	11,5

x = gesperrte Planungsbereiche;
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten;
 ■ = partielle Öffnung

Fachgebiet Psychotherapie – Mindestquote in gesperrten Planungsbereichen

Planungsbereiche	PSY	Ärztliche PT	nur Kinder und Jugendliche betreuende PT	Psycho-somatiker
Kreisfreie Städte				
Rostock, Hansestadt	-	-	-	-
Landkreise				
Bad Doberan	-	-	-	-
Demmin	x	3,5	-	-
Güstrow	x	1	-	-
Ludwigslust inkl. Amt Neuhaus	-	-	-	-
Müritz	x	-	-	1
Parchim	x	2	-	-
Rügen	x	1	-	-
Uecker-Randow	x	1,5	-	-
Kreisregionen				
Greifswald/OVP	-	-	-	-
Neubrandenburg/MST	x	-	-	3,5
Stralsund/NVP	x	0,5	-	-
Schwerin/Wismar/NWM	x	0,5	-	-
gesamt in M-V		10	0	4,5

x = gesperrte Planungsbereiche; Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten;
 ■ = partielle Öffnung



Fachgebiet Nervenheilkunde – Mindestquote in gesperrten Planungsbereichen Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile

Planungsbereiche	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung (Neurologie und Psychiatrie)		
	Neurologen	Psychiater	
Ludwigslust	-	1	
Rügen	-	0,5	
Uecker-Randow	0,5	-	

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; ■ = partielle Öffnung

Bedarfsplanung **spezialisierte fachärztliche Versorgung**

Planungsbereiche	ANÄ	KJPSY	RAD	Minimalquote 8 %	
				INT FÄ	Rheumatologen
Raumordnungsregionen					
Mecklenburgische Seenplatte	x	1	x	x	-
Mittleres Mecklenburg/Rostock	x	x	x	x	-
Vorpommern	x	x	x	x	-
Westmecklenburg	x	3	x	x	-

x = gesperrte Planungsbereiche; x = Fachgebiete mit einem Versorgungsgrad über 140 Prozent*; Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten

Bedarfsplanung **gesonderte fachärztliche Versorgung**

Planungsbereich Mecklenburg-Vorpommern

Physikalische und Rehabilitative Medizin	4,5
Nuklearmedizin	x
Strahlentherapie	x
Neurochirurgie	x
Humangenetik	x
Laboratoriumsmedizin	x
Pathologie	x
Transfusionsmedizin	x

x = gesperrte Planungsbereiche; Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten

Stand Arztzahlen: 07.11.2024; Stand Einwohner: 31.12.2023

*Der Landesausschuss Ärzte und Krankenkassen M-V hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 erneut die Feststellung nach § 103 Abs. 1 SGB V bezüglich der Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads um 40 Prozentpunkte getroffen. Die betreffenden Fachgebiete und Planungsbereiche sind mit einem roten Kreuz (x) gekennzeichnet.



Die partiellen Öffnungen erfolgen gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage an den Zulassungsausschuss, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten bzw. der erforderliche Versorgungsanteil erreicht ist.

Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, sich für eine Zulassung beim Zulassungsausschuss zu bewerben, sofern keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden.

❗ Der **Antrag und die vollständigen Zulassungsunterlagen** müssen für alle Versorgungsbereiche/Fachgruppen **spätestens bis zum 15. Februar 2025** vorliegen bei: Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.

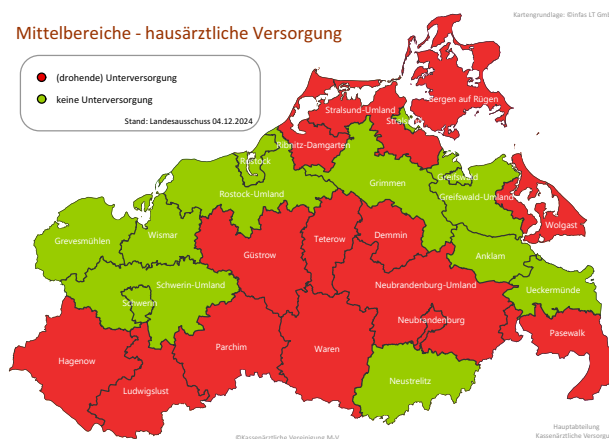
Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- ◆ berufliche Eignung
- ◆ Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- ◆ Approbationsalter
- ◆ Dauer der Eintragung in die Warteliste
- ◆ bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- ◆ Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt)
- ◆ Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Jobsharing-Praxen erhalten aufgrund einer Regelung in der Bedarfsplanungs-Richtlinie (§ 26 Abs. 2 und 3) den Vorzug bei der Vergabe von Versorgungsaufträgen im Rahmen einer partiellen Öffnung von Planungsbereichen. Dies betrifft Ärzte oder Psychotherapeuten in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bzw. Ärzte oder Psychotherapeuten, die Angestellte mit Leistungsbegrenzung beschäftigen. Sofern diese Jobsharing-Praxen in Planungsbereichen und Arztgruppen tätig sind, für die der Landesausschuss neue Zulassungsmöglichkeiten festgestellt hat, enden daher vorrangig

die Beschränkungen der Zulassung und die Leistungsbegrenzungen in diesen Praxen und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung bzw. Anstellung. Über Anträge auf Neuzulassung (bzw. Anstellung) ist in diesen Fällen nachrangig zu entscheiden, weshalb es in Einzelfällen vorkommen kann, dass in der Bedarfsplanung ein Versorgungsauftrag für eine bestimmte Arztgruppe in einem Planungsbereich ausgewiesen wird, der aufgrund der Jobsharing-Regelungen tatsächlich nicht mehr vakant ist.

Mittelbereiche - hausärztliche Versorgung



In folgenden Mittelbereichen wurde in der hausärztlichen Versorgung eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung festgestellt: Bergen auf Rügen, Demmin, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Neubrandenburg, Neubrandenburg Umland, Parchim, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Stralsund Umland, Teterow, Waren und Wolgast. In diesen Planungsbereichen besteht die Möglichkeit zur **Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, fallzahlabhängigen Sicherstellungszuschlägen sowie weiteren strukturellen Förderungsmaßnahmen.** ■

❗ Nähere Informationen zu den Förderungsmöglichkeiten sind auf den Internetseiten der KVMV nachzulesen unter:

- www.kvmv.de → Mitglieder
- Niederlassung und Anstellung
- Beratung und Förderung



Fragen zu den Beschlüssen beantwortet Kristin Golatowski in der Abteilung Sicherstellung unter Tel.: 0385.7431 362 oder E-Mail: kgolatowski@kvmv.de

